



Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Für den Sachkundenachweis und die Anmeldung im Zentralen Register gelten ab dem 01. Juli 2013 folgende Regelungen:

Sachkundenachweis gemäß § 3 NHundG

Nach dem 01. Juli 2013 ist ein **Sachkundenachweis für Erst-Hundehalterinnen und -halter erforderlich**. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. **Es werden nur Prüfungen anerkannt, die von Prüfern abgenommen wurden, die durch das Niedersächsische Innenministerium zugelassen sind.**

Hier gilt: Gemäß § 3 Absatz 6 Nr. 1 NHundG besitzt eine Person, die nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung (bis 30.06.2011) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat, die erforderliche Sachkunde.

Der theoretische Sachkundenachweis ist vor Aufnahme der Hundehaltung abzulegen. Er besteht aus 35 Fragen zur Erziehung, Ausbildung, Angst und Aggression, Haltung, Pflege, Gesundheit, Zucht, Fortpflanzung, Rasse, Kommunikation sowie einschlägiges Recht.

Die praktische Prüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Sie muss nicht mit dem eigenen Hund abgelegt werden. Ist diese einmal erfolgreich abgelegt, ist eine Wiederholung bei der Anschaffung eines weiteren Hundes nicht erforderlich.

Prüferinnen/Prüfer im Landkreis Cuxhaven (Stand Juni 2024):

Petra Toborg-Paasch, Vogelsang 4, 21755 Hechthausen (04774/991123)

Wolfgang Paasch, Vogelsang 4, 21755 Hechthausen (04774/991123)

Gerhard Klotz, Torfweg 60, 21745 Hemmoor (04771/7623)

Dr. Sonja Herrmann, Norderende 1, 21775 Odisheim (04756/8280)

Carolin Schade, Bergstieg 9, 21789 Wingst, (0163/2507733)

Christa Buchner-Ahlf, Höden 17, 21763 Neuenkirchen (04751/911291)

Nur die Halterin/der Halter muss eine Sachkunde nachweisen. Sie/Er trägt auch für Familienmitglieder und Dritte, die z. B. mit dem Hund spazieren gehen, die Verantwortung.

Registrierung des Hundes gemäß § 6 NHundG

Ab dem 01. Juli 2013 hat jede Hundehalterin/jeder Hundehalter vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Die Registrierung kann unter www.hunderegister-nds.de erfolgen und kostet 14,50 Euro; sie ist auch per Fax unter 0441 390 10-401 oder schriftlich an GovConnect GmbH, Niedersächsisches Hunderegister, Nadorster Str. 228, 26123 Oldenburg, möglich und kostet dann 23,50 Euro. Auch Änderungen, wie z.B. Ab- und Ummeldungen, sind mitzuteilen, sind jedoch gebührenfrei.

Bereits seit dem 01. Juli 2011 besteht die Verpflichtung zur

- Kennzeichnung von Hunden gemäß § 4 NHundG

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist in Niedersachsen elektronisch (Transponder/Mikrochip) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Eine Tätowierung oder aber die Hundesteuermarke der Samtgemeinde Hemmoor ersetzt diese Kennzeichnung nicht.

- Tierhalterhaftpflicht gemäß § 5 NHundG

In Niedersachsen muss für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden abgeschlossen werden, unabhängig von z.B. Größe oder Alter des Hundes.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Beckmann Tel.: 04771/602-123 E-Mail: steueramt@hemmoor.de

Frau Czechleba Tel.: 04771/602-126 E-Mail: steueramt@hemmoor.de

Ein „Fragen- und Antwortkatalog“ mit Informationen rund um das Hundegesetz steht zudem auf der Homepage www.ml.niedersachsen.de bereit.

Stand: Juni 2024